

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Evangelischen Kirche haben der

Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen, ‚Gemeinsam unter einem Dach‘

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „Dienstgeber“ genannt –

und die

Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Prot. Kirchenbezirks Ludwigshafen

- im Folgenden „MAV“ genannt -

gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD die folgende

Dienstvereinbarung
über die Einführung und Anwendung der
APP „evkitalu“
für die Kindertageseinrichtungen des Verbundes
abgeschlossen.

Präambel

Der Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen führt in den protestantischen Kindertageseinrichtungen die Mitarbeiter- und Eltern-APP für Smartphones „evkitalu“ ein. Ziele der Einführung sind:

1. Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden im Verbund.
2. Förderung der Kommunikation unter den Mitarbeitenden einer Kita und im Verbund.
3. Förderung der Kommunikation mit Eltern
4. Schaffung einer Informationsplattform für Interessierte, Eltern und Mitarbeitende.

§1

Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einführung und die Anwendung der Mitarbeiter- und Eltern-APP für Smartphones „evkitalu“ (im Folgenden APP genannt). Die App wird vom Hersteller vmapit GmbH entwickelt und basiert auf dem Modulen des CMS Systems Apppack. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte(n) des Verbundes Prot. Kindertageseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen im Sinne des §2 MVG-EKD.

§2

Subsidiarität

Bestehen bei dem Dienstgeber bereits Regelungen zur Nutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, die in einem ordnungsgemäß durchgeführten Beteiligungsverfahren zustande gekommen sind, so werden diese Regelungen durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

§3

Systemdokumentation

- (1) Öffentliche Funktionen der APP sind heute:
 1. Nachrichten
 2. Chats
 3. Übersicht über die Kitas
 4. Termine
 5. Ansprechpartner
 6. Informationen
- (2) Mit der Registrierung als Mitarbeiter*in können folgende Funktionen zur Verfügung stehen:
 1. Interne Nachrichten
 2. Interne Chats unter Mitarbeitenden
 3. Informationen
 4. Module zur Beteiligung
- (3) Die APP gliedert sich in diese beiden Bereiche. Der Zugriff auf den Mitarbeitenden-Bereich ist geschützt und verlangt die Registrierung mit Name, Vorname, Einsatzkita und Emailadresse. Systemseitig werden auch Geräte-IDs erfasst. Die Daten werden ausschließlich zum Betrieb der App genutzt.
- (4) Es gibt für Mitarbeitende zwei Nutzungen der APP:
 1. Nutzung als Kommunikationsmedium mit Eltern, bzw. besonderen Elterngruppen (Schulkinder, Forscher...). Diese Nutzung erfolgt auf vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Endgeräten und geschieht im Rahmen des Dienstes.
 2. Nutzung als Informationsmedium und Kommunikationsmedium unter Mitarbeitenden. Diese Nutzung ist vollkommen freiwillig. Sie kann auf privaten Endgeräten erfolgen. Alle für die Beschäftigung notwendigen Informationen stehen auch auf anderen Wegen zur Verfügung.

§4

Datenschutz

Jede Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zweck des Betriebs der APP im oben beschriebenen Sinn. Für die Nutzung der APP wird es eine Dienst-anweisung für alle Mitarbeitenden geben. Darin wird insbesondere der Umgang mit sensiblen Daten in der APP geregelt. Die Chatverläufe können nur von Mitgliedern der Gruppen eingesehen werden.

§5

Protokollierung und Kontrolle

(1) Leistungs- und Verhaltenskontrollen mittels der APP oder mittels der zu ihrem Betrieb notwendigen Hard- und Softwarekomponenten (wie z.B. des VPN-Netzzugangs und der Fernwartungssoftware) sind nicht zulässig.

(2) Die im Regelbetrieb der APP anfallenden Protokolldaten, z.B. die zur Protokollierung von Log-In und Log-Out-Vorgängen dienen, unterliegen der besonderen Zweckbestimmung nach §7 Absatz 4 DSGVO. Zugriff auf die Protokolldaten ist nur Personen erlaubt, die für die Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur verantwortlich sind. Protokolldaten sind spätestens nach drei Monaten automatisch zu löschen.

(3) Entsteht durch hinreichend konkrete Anhaltspunkte der Verdacht einer missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung, ist eine personenbezogene Kontrolle nur mit Zustimmung der MAV und unter Hinzuziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erlaubt. Die betroffenen Personen werden zeitgleich informiert. Weitere Beteiligungsrechte im Hinblick auf notwendige Maßnahmen des Dienstgebers bleiben unberührt. Als hinreichend konkrete

Anhaltspunkte für einen Verdacht auf missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung gelten beispielsweise die Feststellung einer Nutzung mittels fremder Nutzerkennungen oder Passwörtern oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das EDV-System für strafbare Handlungen missbraucht wird.

§6

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fa. vmapit GmbH ist für den Betrieb der Software verantwortlich. Zur Bereitstellung bestimmter Datenverarbeitungsaufgaben hat der Landeskirchenrat als Auftraggeber einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach §30 DSGVO mit der Fa. vmapit GmbH abgeschlossen.

(2) Die Fa. vmapit GmbH trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(3) Der Dienstgeber stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Anwenderinnen und Anwender der APP ihren Verschwiegenheitsverpflichtungen nachkommen können.

(4) Der Dienstgeber stellt sicher, dass Zugriffsrechte nur im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Anwendergruppe eingeräumt werden.

(5) Der Dienstgeber stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nötigen Betriebsmittel zur ordnungsgemäßen dienstlichen Nutzung der APP zur Verfügung.

(6) Der Dienstgeber ist dafür verantwortlich, die EDV-Infrastruktur (Hard- und Software) vor Ort nach dem Stand der Technik abzusichern und zu aktualisieren. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzrechts zu beachten.

§7

Pflichten der Mitarbeitenden, Auskunftsrecht

(1) Die Kommunikationsfunktion mit Eltern darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die vorgenannten einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vor allem des DSGVO zu beachten. Sie sind verpflichtet, jegliche Art der missbräuchlichen Nutzung der APP zu unterlassen. In der Kommunikation mit anderen sind die Regeln des allgemeinen Anstands zu wahren.

(3) Im Rahmen des DSGVO haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht auf Auskunft hinsichtlich sämtlicher über sie gespeicherter Daten.

§8

Bestandsschutzabrede

Aus Anlass der Nutzung der APP finden grundsätzlich keine Änderungen hinsichtlich der Eingruppierung und keine Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

§9

Beteiligung der MAV, Kontrollrechte

(1) Sind Maßnahmen zur Erweiterung oder Änderung des Gegenstands dieser Dienstvereinbarung beabsichtigt, ist die MAV rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(2) Jede maßgebliche Erweiterung und Veränderung des Gegenstands dieser Dienstvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der MAV. In Ausnahmefällen können Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstes der IT unabdingbar sind (z.B. zur Störungsbeseitigung), vorab durchgeführt werden. In diesen Fällen müssen die Beteiligungsrechte der MAV nachträglich gewahrt werden. Als Änderungen in diesem Sinn gelten neue Funktionen die den ursprünglichen Zweck und Ziel der APP übersteigen oder verändern.

(3) Die MAV hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung aus gegebenem Anlass zu überprüfen. Sie kann hierzu die zuständige Datenschutzbeauftragte oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten hinzuziehen. Zu diesem Zweck ist von der MAV benannten Personen nach vorheriger Anzeige gemeinsam mit Vertretern des Dienstgebers der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb der APP erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die MAV kann auf allen Ebenen des Systems die vereinbarte Verwendung der Daten und die Verfahrensabläufe, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, überprüfen und hierzu Einblick in gespeicherte Daten und Protokolle nehmen. Die zuständigen Stellen werden sie dabei unterstützen. Dies gilt in gleicher Weise für die Datenverarbeitung bei dem externen Dienstleister.

§10 Nachwirkung

Sollte diese Dienstvereinbarung gekündigt werden, wirkt sie nach, bis eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Veränderungen dieser Dienstvereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner jederzeit gültig. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Werden durch gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen Inhalte dieser Dienstvereinbarung ungültig, so sind diese entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen.

§12 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 15.07.2021 in Kraft.